

RS OGH 1994/6/28 5Ob527/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

ABGB §1395

ABGB §1396

VOG §1 Abs2

VOG §12

Rechtssatz

Vom Leistungsanspruch des Geschädigten gemäß § 1 Abs 2 VOG gegenüber dem Bund ist aber der im§ 12 VOG normierte Übergang von Ersatzansprüchen zu unterscheiden. Nach dieser Bestimmung geht der Anspruch des aus einem solchen Verbrechens Geschädigten, dem Leistungen nach diesem Gesetz erbracht werden, auf Ersatz des ihm durch die Handlung im Sinne des § 1 Abs 2 legitimately erwachsenen Schadens dann auf den Bund - und insoweit, als er Leistungen nach diesem Gesetz erbringt - über, wenn der Geschädigte den Ersatz des Schadens aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen kann. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1395 ABGB sinngemäß.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 527/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 5 Ob 527/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0032805

Dokumentnummer

JJR_19940628_OGH0002_0050OB00527_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at